

Kirchliche Zustände

Das neue Evangelium, wie es von Luther gepredigt wurde, lief durch das ganze Land, gelangte zu den Grafen, Fürsten und Herren, zur Bürgerschaft und zu den Bauern. Überall in den deutschen Landen war große Stimmung. Luther beherrschte durch seine wunderbare Persönlichkeit die Gemüter des Volkes.

Auch bei seinen Landsleuten in der Grafschaft Mansfeld fand er viele begeisterte Anhänger, und gerade unter den Bergleuten verbreitete sich seine Lehre schnell. Größler führt in seiner Festschrift für den 26./27. Mai 1874 als Grund hierfür unter anderem an: "Einfluss auf die schnelle Verbreitung des evangelischen Glaubens in der Grafschaft hatte sicher der dem damaligen Bergmannsstande eigenthümliche auf das Höhere gerichtete Sinn. Geschichtlich steht fest, dass in allen Städten die neue Bewegung schnell sich fortpflanzte (Annaberg, Schneeberg, Goslar, Joachimsthal), weshalb ein alter Chronist schreibt, unter den damaligen Bergleuten seien viele ernste Seelen gewesen, die den schönen rothgülden Aegle in den Kobalddrusen glichen."

Als Jahr der teilweisen Einführung der Reformation in der Grafschaft Mansfeld wird allgemein das Jahr 1525 angenommen, weil „im April dieses Jahres“, wie Größler an anderer Stelle schreibt, "die beiden Mansfelder Grafen Gebhard und Albrecht den Reformator nach der Grafschaft (Seeburg) beriefen, damit er in Eisleben eine evangelische Schule einrichte, deren erster Rektor bekanntlich Johann Agricola war." Luthers "Deutsche Messe" zog nun in die Kirchen ein und das Abendmahl in beiderlei Gestalt ward für Mann und Weib gestattet. Zwar wurde an vielen Orten zunächst noch der alte Gottesdienst neben dem neuen beibehalten, bis dann beim Hinscheiden des Grafen Hoyer am 9. Januar 1540 die letzte Stütze des römischen Bekenntnisses fiel und der vollständigen Durchführung der Reformation nichts mehr im Wege stand.

Auch in Hergisdorf scheinen seit etwa 1525 lange katholische und evangelische Geistliche nebeneinander gewirkt zu haben. (Vergl. Abschnitt K.-.). Spangenberg nennt in dieser Zeit 3 Pfarrherrn:

Martinus Eberhartt, auch Herr Matthias genannt, der 1518 von der Domina (Äbtissin) zu Helfta, mit der Pfarre zu Hergisdorf belehnt wurde und 1524 noch gelebt haben soll, dessen Nachfolger Johann Osterau und 1534 Johann Heise, während von Johann Biering in „Clerus Mansfeldius“ und in dem, dem Hergisdorfer Kirchenbuch beigegebenen, Pfarrerverzeichnis: Stephanus Hildebrand, Andreas von Wittenberg, Johann Heyse und Jacob Weyland genannt werden. Vielleicht ist Johann Osterau der letzte katholische Pfarrherr in Hergisdorf gewesen, etwa zu derselben Zeit, als Stephanus Hildebrand und Andreas von Wittenberg als evangelische Prediger wirkten.

Das älteste Aktenstück aus der Reformationszeit stammt aus dem Jahre 1526 und bezieht sich auf die frühzeitig zur Reformation beigetretenen Hinterortischen Dörfer des Amtes Eisleben: Hergisdorf, Kreisfeld, Neustadt-Eisleben, Oberrißdorf, Lüttchendorf und Erdeborn. Sein Inhalt wurde zum größten Teil von Pastor Könnecke in den Mansf. Bl. 1897 veröffentlicht. Hieraus geht hervor, daß die beiden Eisleber Prediger Dr. theol. Kaspar Güttel und Mag. Joh. Agricola eine Art Aufsicht über die Kirchen und Pfarren in Albrechts Gebiet führten. Dieses Aktenstück enthält auch Verzeichnisse der kirchlichen Geräte usw., die in den Kirchen der vorgenannten Hinterortischen Ortschaften vorhanden waren. Graf Albrecht hatte sie von seinem Geleitsmann Hans Zeyß und seinem Amtmann Martin Rath aufstellen lassen, um die kirchlichen Besitzstücke gegen allgemeine oder besondere Angriffe sicher zu stellen. Das Verzeichnis der in der Kirche von Hergisdorf vorgefundenen Geräte folgt hierunter in der ursprünglichen Schreibweise:

Ampt Eyßlebenn.

Vorzeichnis

Der kleynot unnd barschafft zo sampt anderm vorratt in den kirchen uff den dorffschafftenn befunden.

Actum A° etc. ccvj (1526)

Durch Hansen Zeyßen gleitzmann¹ jnuentirt.
Heringßdorff

Bey nachvolgender anweisungen des vorradts zu Heringßdorff jn derselben kirchen sein gefordert vnnd gewest die alterleuth² mit namen Bartoll Knebel vnnt Jacoff Schlagketreyber, von den eldtsten auß der gemein mit namen Andreas Knebel, Hanß Lachs, Contz Basel, Peter Talheym vnnd Baltazar Virich.³ Actum sonnabent nach Jubilate⁴ 1526 vnnd auff jr selber anzeigung volgender vorrat befundenn. Nemlich:

Illj kelch silbere vbergult, yder vff j marck j virtel am gewicht vngeuerlich schweher geacht. j monstrantz⁶ silbere vbergult biß vff den fuß vff Illj marck schwere. j viaticum⁷ silbere, sampt eym silbere speyßbuchsln⁸, beydes vff j marck silbers angeschlagen. j silbere creutz vbergult, an ij marck. j monetantz⁶ silbere, die ist als für ein pacem⁹ gebraucht, an j marck geacht. ij pacem silbere, an j marck. jiiij fl. an parschafft. vj meßgewandt mit seiner zugehore, nemlich ein rot gulde stuck, ist ein casel,¹⁰ zusampt dem ornatt. j grunsammet casel, j plaw¹¹ samet casel, j rot damaschke¹² casel, j rot lundisch¹³ casell vnnd j grun lundische casel, alle mit jren ornatenn. iij lot corelln¹⁴ vngeuerlich¹⁵, an zweyen pater nostern,¹⁶ j trilichen gemusirte korkappen¹⁷. jviiij altertücher¹⁸ zusampt furhengen. 3 schwe- bische schurtzenn¹⁹ iij hantweIn.²⁰ ij tucher vber die tauff. viij messingsleuchter vff den altarn, yder am gewicht vff iijm. Ljm alterwachs vngeuerlich an alten kertseenn, iij schlechte fane. iij glocken an j j zentner alle vngeuerlich geacht. iij meßschellen an viij m schweher. j messing handtfaß. j kupfere beckenn. 3 kessel im tauffsteyn.

- | |
|---|
| <p>1)Geleitmann daher, weil er auf Verlangen und gegen Bezahlung sicheres Geleit durch das ihm unterstellte Amt leisten musste. Die Stellung entspricht ungefähr der eines heutigen Landrats. Hans Zeiß war 1524/25 Schösser in Allstedt.
2)Altarleute; 3)Ulrich; 4) 28. April; 5) 1526 6)Schaugefäß zum Vorzeigen der geweihten Hostie oder auch der Reliquien.
7)Wegzehrung= Abendmahl für Sterbende oder auch das Gefäß, in dem die Wegzehrung gereicht wird; 8) Ciborium= zur Aufbewahrung geweihten Brotes; 9)ein Kußtäfelchen, das Reliquien enthielt, was den Gläubigen, namentlich aber den Geistlichen vor der Kommunion zum Küssen, dargereicht wurde; 10) Meßgewand der römischen Priester von der Farbe, welche die Zeit des Kirchjahres vorschrieb, ein weiter ärmelloser Mantel; 11)blau; 12)Damast; 13)von Lund;
14)Korallen, Perlen, 15)ungefähr; 16)Rosenkranz, eine Perlenschnur. Auf jede Perle (Koralle) kommt ein Vater unser.
17) Ein namentlich vom niederen Clerus getragenes Gewand (namentlich bei Prozessionen) zum Schutze gegen die Witterung. Hier also ein gemustertes Gewand aus Drillichstoff. 18)Altartücher; 19)Schwäbische Schützen; 20)Handtücher;</p> |
|---|

Vermerk: Der Selbstlaut u wird im Anlaut immer v, im Auslaut meistens w geschrieben. Ü-Striche gibt es noch nicht. Das i erscheint im Anlaut häufig als j.

Zahlen: j=1; lj=2; llj=3; Illj=4; v=5; vj=6; vlj=7;

Den Landesfürsten wurde dadurch, dass sie auf dem Reichstage zu Speyer 1526 die Freiheit erhielten, in ihren Ländern die Religionsangelegenheiten bis auf weiteres zu regeln, auch das kirchliche Regiment übertragen. Sie nahmen nunmehr als Notbischöfe die Pfarrbesetzungen vor, regelten die Geldfragen usw. und wurden so Landesbischöfe. In der Grafschaft Mansfeld, die nach dem Tode des Grafen Hoyer ganz evangelisch geworden war, übertrugen die Grafen 1546 M. Johann Spangenberg (1546—1550) die Aufsicht über sämtliche Kirchendiener der Grafschaft. Ihm folgte D. Georg Major (1552), der wegen theologischer Zänkereien fliehen musste. Unter dessen Nachfolger dem Superintendenten Erasmus Sarcerius = Schürer (1553—1559) nahm das evangelische Kirchenwesen der Grafschaft eine festere Gestalt an. Er stellte eine Visitationsordnung auf, ein ständiges Konsistorium mit stets bleibenden geistlichen und weltlichen Personen wurde eingerichtet und die erste Konsistorialordnung nach den Grundlinien, die Luther kurz vor seinem Tode 1546 gegeben hatte, vorbereitet. Sie

wurde jedoch erst 1560 von dem Superintendenten Hieronymus Menzel (1560-1590) herausgegeben und 1586 durch eine verbesserte und ergänzte Ausgabe ersetzt. Diese blieb bis zur Aufhebung des Mansfeldischen Konsistoriums nach dem Aussterben des Grafenhauses im Jahr 1780 in Kraft. Außerdem wurde 1562 anstelle Luthers „Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes“, die man wohl in der ersten evangelischen Zeit benutzte, eine eigene, „Mansfelder Agende“, eingeführt. Von ihr erschien 1580 eine zweite erweiterte Ausgabe.

Menzel setzte „Dekane“ als „Augen“ des Superintendenten und „Sehenschöppen“ als „Augen“ der Pastoren in den Gemeinden ein. Hergisdorf gehörte zum Dekanate Helbra. Die Sehenschöppen = Senschepfen⁺, vier bei jeder Visitation, wurden vereidigt und hatten neben dem Pastor auf das religiös - sittliche Leben der Gemeinde zu achten und alle sittlichen Mängel und Verbrechen in der folgenden Visitation oder vor der Obrigkeit bzw. vor dem Konsistorium anzugeben (Mansf. Bl. 1898 S.77).

Den evangelischen Kirchenvisitationen in jener Zeit, die einen tiefen Einblick in die kirchlich - sittlichen Zustände der einzelnen Gemeinden brachten, lag anfangs wohl die kursächsische Instruktion für Visitatoren vom Jahre 1528, seit dem Jahre 1555 die von dem Eisleber Superintendenten Erasmus Sarcerius herausgegebene Visitationsordnung zu Grunde. In den Dörfern der frühzeitig dem Luthertum ergebenden hinterortischen Grafschaft scheinen aber bis zum Jahre 1560 überhaupt keine Kirchenvisitationen stattgefunden zu haben, wenigstens sind keine Niederschriften darüber bekannt geworden. Erst unter Hieronymus Menzel wurden auch in diesem Bezirke Visitationen vorgenommen. Von Hergisdorf liegen Niederschriften über drei Visitationen vor, eine aus dem Jahre 1570, eine aus dem Jahre 1578 und eine aus dem Jahre 1588. Diese drei folgen im Anschluss.

+)Mhd. Sent-scheffe von sent, seinet - synodus (beratende kirchliche Versammlung)

Niederschrift über die im Jahre 1570 unter dem Superintendenten Hieronymus Menzel
vorgenommene Kirchenvisitation in H e r g i s d o r f

Zu Hergisdorff

ist anno 1570, den 19. Octobris, Visitation gehalten wurden. Der pfarher dyese zeytt ist Herr Andreas Strophius, seyn schulmeyster Cunradus Weigolt. Vom pfarhern zeugen sye, das sye von seyner lere nicht anders wissen, den das er sye mit Gottes worte recht vnd wol versorge vnd alle christliche Gottesdienste mit vleys erhalte. Doch Klagen sye, das er nimmer jn zwey jar dye nachmittagespredigt des Sontages vnd dye wochenpredigt gar selten gethan, sondern habe sye den schulmeyster halten lassen, da sye lieber wolten, das es der pfarher selbs thette, wie jme amts halben geburet. In seynem leben wissen sye auch nichts zu straffen. Es seye wol etwan für dyeser zeytt geschehen, das er im pfarhofe eyn bierrutte (Ein Zweig wurde ausgesteckt zum Zeichen, dass in diesem betr. Hause Bier verschenkt ward, ein Brauch, der sich hier und da noch heute findet) gestekt und geschenkt habe. Aber nochdem man darumb geredet, hatt ers abgestellt. Dem schulmeyster wissen sye keyne schult zu geben, ohne das sye gerne wolten, er leutte des morgens vmb 4 hora, darnach sych dye bergleutte richten mochten, wie es für zeytten breuchlich gewesen ist. Hierauf hatt der Küster geantwortet, das es langes für seyner zeytt abkomen seye vnd deswegen, das das geleutte zu groß ist, das ers alleyne nicht beweldigen könne.

→Dem pfarhern ist befohlen, er sol seyner predigten des sontages nach essens vnd dye wochen vber selbst warten, wie seyn ampt vnd beruff mitbringet. Das er aber zuweylen den schulmeyster sych lasse vben, das sol jme zugelassen seyn, doch das er keyn recht daraus mache.

→Was das byrschenken anlanget, weyl jme (jn) seym, eygen Haus eyn gewisse antzal zu

brawen erlaubet ist, mag er das byr jn seynem eygenen Hause vnd (abgerissen) nicht jm pfarhofschenken, doch mit befehle, das er nicht eyne Spieltaffel vnd vngebürliches sauffen jn seynem hause gestadte noch selbe dabey sey vnd zechereyen anrichte, sondern lasse das byr bey massen wegholen, das geste - setzen stelle er abe vnd lasse es dye thun, den es besser anstehe vnd weniger verweyßlich seyn kan als eynem pfarhern. Nachdem auch angezeyget ist, das der pfarher einen mit Jacob Eskuch, eynen alten Man vnd scheppen, vber dem Spiel, so der pfarher vff dem Brettspiel mit dem richter gethan hatte, geschlagen (a.a.O. hat er ihn mit der Kanne geworfen), ist solche sache verhoeret vnd eyner so wol als der ander strafflich vnd vnrecht befunden, auch vom Superintendenten gestrafft vnd entlich dye sache durch vertrag vnd abbit hingelegt wurden vnd dem pfarhern gesaget, er sol das Spielen nachlassen, domit er andere nicht ergere vnd sych selbes jn nachteyl bringe.

Von den pfarleutten. Thomas, des holtzfurstens weyb, wen sye trunken ist, das denofft geschihet, helt sych seher ergerlich vnd sunderlich fur der jugent. Ob sye der pfarher schon darumb besprochen hatt, lesset sye dennoch nicht abe. Weyl sye nicht kegenwertig gewesen, jst dem pfarhern befohlen, das er sye neben den Sehenschoppen nachmals mit rechtem ernst besprechen vnd dauon abzulassen besprechen sol. Will sye sych nicht bessern, so zeye ers dem Consistorio an. Dye alte Wintzerlingen hatt jren tochtermann eynen schelm geschulden vnd jre tochter jm sechswochenbette eyne hure. Dyeses ist dem richter zu straffen befohlen wurden. Jacob Brand der junger hatt seynem vater gefluchet. Als er furgefoddert ist, hatt ers bekannt vnd hertzlich vmb vertzeyhung gebeten. Er hatt auch sunst zengnis, das er frum seye vnd jn dyeser sunde mit dem trunke vbereylyt wurden. Derwegen mochte es jme das mal geschenkt werden, doch das er solch ergernis der kyrchen offentlich vnd mit Namen lasse abbitten, das sych andere seyns bosen exempels nicht behelffen konnen.

Sehenschoppen: Barthel Farr, Cyliax Grosch, Lamprecht Schik, Caspar Roling.

Gemeyne artikel. Dye Hauptregister synt an dyesem orte gar richtig vnd besser befunden den noch an jrgent eynem orte. So werden auch dye rechnungen wol vnd ordentlich gehalten. Aa Kyrchengebewe wirdt keyn mangel erfunden, so wenig als anndeme, das dye pfaracker versteynet synt. Der schulmeyster hat geklaget, das man (jme) seyn haus nicht wol verware. Darumb sye besprochen synt, vnd haben zugesaget, das es jme gebawet werden soll.

Dye jungen leutte synt jm Catechismo nich vbel vnderrichtet gewesen. Gleichwol hatt man pfarhern vnd schulmeyster befohlen, das sye hinfurt den Catechismus vleyssig treyben sollen, sonderlich des Sontags, das sye beyde zugleiche examiniren. Es ist auch wie an andern orten dem pfarhern befohlen, das er nymandt zum Sacrament lassen sol von jungen leutten, dye nicht dye vier fragen jm Catechismus vom Sacrament vnd dye worte der eynsetzung wol gelernet haben. Item das er auch von jungen leutten nymandt zur ehe auffbitten oder zusammengeben soll, dye nicht den gantzen kleynen Catechismus mit der auslegung gelernet haben.

(Im Visitationsbuch fehlt das Einkommens - Verzeichnis des Pfarrers. Bl.217a enthält eine Beschwerde des Schulmeisters, betreff seines Einkommens. Die Schule erhält weder Holz noch Feuerwerk. Das Haus ist ein böses altes Gebäude, unverwahrt und ungedeckt. Das Einkommen des Schulmeisters beläuft sich "kümmerlich" auf 40 Gulden).

(Mansfelder Blätter 1903, S.37).

Niederschrift über die im Jahre 1578 unter dem Superintendenten Hieronymus Menzel
vorgenommenen **K i r c h e n v i s i t a t i o n**

Hergstorf

Auf Verordnung und Befehl der durchlauchtigsten und hochgeborenen Fürstin und

Frau Margarethen, geborenen Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, visitiert den 17. Juni 1578 Pfarrherr Henricus Leimpach, Schulmeister Sebastian Milius.

Vom Pfarrherrn wissen sie an Lehre und Leben nichts zu tadeln, sondern geben ihm das Lob, daß er fleißig und ordentlich, so viel sie verstehen, lehre und predige. Es ist aber gedacht worden, daß er des Sonntags zur Vesper einen Sonntag predige und den andern nur Katechismus halte. Dies soll etwa die Ursache sein, daß die Leute nicht viel zur Vesper zu kommen pflegen, weil sie nicht wissen, wann er predige oder Katechismus halte. Darauf ist dem Pfarrer befohlen, alle Sonntage zur Vesper zu predigen. Er soll es desto kürzer machen und darauf den Katechismus halten, das zu tun der Pfarrer zugesagt. Vom Schulmeister sagen sie auch alles Gute. Weil er sich in seinem neulichen Anzuge wohl gehalten hat, hoffen sie, daß er es hinfort desto mehr tun werde.

Von Pfarrleuten. Die Jugend ist in Katechismus ziemlich befunden, aber von den erwachsenen Mägden und Knechten haben viele von der Auslegung wenig gewußt. Der Pfarrer soll neben dem Schulmeister die Jugend im Katechismus fleißig unterweisen. Wo aber Mutwille gespürt wurde, so soll mit demselben Strafen wie an den vorgenannten Orten gegen solche mutwilligen Leute vorgegangen werden. Es ist auch von der Magdischen Schule gedacht worden, daß es an einer Mägdleinschule mangle. Darauf hat man mit dem jetzigen Schulmeister auf Bitte der Gemeinde geredet. Weil das Schulmeisters Weib zur Aufrichtung der Mädchenschule tüchtig und willig ist, so soll sie dazu angenommen und bestätigt sein und soll ihr von einem jeden Mägdlein ein Quartal 2 Gr. gegeben werden. Der Schulmeister soll fleißig helfen zusehen, daß die Mägdlein sowohl als die Knaben recht unterwiesen und gelehrt werden. Damit ist die Gemeinde zufrieden.

Christoph Preis und Georg Ließdorff sind beschuldigt worden, daß sie ihre Weiber greulich schlagen ohne Ursache. Man hat sie vorgefordert und in der Wahrheit befunden, daß sie gegen ihre Weiber allen Mutwillen brauchen. Sie haben um Verzeihung gebeten und dem Schosser Handlöbniß getan, sich hinfort zu bessern. Von Osanna Dornbuschs wird angezeigt, daß sie sich hin und wieder verlobe und die Knechte zu sich fordere, wie ihr der Richter Spies unter Augen sagte, daß sie seinen Knecht neulich abends nach 9 Schlägen zweimal durch ihren Sohn hätte holen lassen, danach ließe sie umher, sage die getane Gelöbniß wieder auf und richte viel Ärgernis an. Darum ist sie verwarnt. Da man solches oder ärgeres, wie leicht zu vermuten wäre, von ihr erfahren werde, soll sie der Obrigkeit ernste Strafe gewärtig sein.

In des Pfarrherrn Verzeichnis ist vom Kanzler Alexander Spies und seinem Sohne angezeigt, daß sie in keine Kirche kommen. So hat auch die Gemeinde gesagt, daß er sich ganz und gar von ihrer Gemeinschaft abgesondert habe. Pfarrherr und Gemeinde sagen, daß er dem neuen Manichäischen Schwarm Spangenberg zugetan sei. Er hält bei sich in seinem Hause auch den ärgerlichen Menschen Andreas Ditterich auf, einen Verächter der Kirche und aller Gottesdienste, der auch sonst mit großem Ärgernis beladen ist. Als man zum Kanzler schicken wollte, ward angezeigt, er sei jetzt sehr krank, so daß man es hat unterlassen müssen. Es wäre ratsam, wenn er wieder aufkäme, daß die Obrigkeit ihn vorforderte und beredete, ob er noch zu gewinnen sein möchte. Wo aber solches nicht helfen wolle, müsse man gegen ihn als ein untüchtig Gliedmaß der Kirche verfahren.

Es hat auch der Pfarrer über Richter Spies geklagt und seine Schrift eingelegt, wie jener ihn unbillig beschuldige, daß er ihm in das weltliche Richteramt eingreife. Man hat Richter und Pfarrer nach vollbrachter Visitation im Pfarrhause allein verhört und an beiden Teilen etliche Mängel gefunden. Dem Richter ist vermeldet, daß er darin zu viel tue, daß er des Pfarrherrn Strafen, so er nach seinem Amte und Predigtstuhl tun müsse, verkehrlich anziehe. Der Pfarrherr hindere ihn damit in seinem Amte gar nicht. So möge auch der Richter jenem anzeigen, wo ärgerliche Personen vorhanden sind. Aber ihm gebühre nicht, dem Pfarrer vorzuschreiben oder zu befehlen, wie er sich gegen dieselben verhalten solle. Darin stehe dem

Pfarrer sein Mut frei und habe derselbe in solchem Falle beim Superintendenten und Konsistorium Rat zu suchen. Hierauf sind beide versöhnt und haben zugesagt, sich gegeneinander freundlich zu verhalten.

Es hat der Pfarrer auch über die Budtstettin als über ein böses zänkisches Weib geklagt, mit der sich niemand, auch ihre eigenen Kinder nicht, vertragen könne. Diese hat man nicht zu besprechen haben können, wird deswegen der Obrigkeit befohlen. Pfarrer klagt, daß die Leute Sonntags unfleißig zur Katechismuspredigt kommen und sonst die Festtage über ihres Tuns warten und die Predigt versäumen. Sie sind zum Beschluß der Visitation vermahnt, sich hinfort darin zu bessern.

Sehenschöppen: Weil die vorigen zum Teil verstorben sind und die übrigen abgeben haben, sind an ihre Statt gewählt: Christoph Schlackentreiber, Adam Most, Caspar Ortlig, Marx Schacke.

Etliche Artikel so der Pfarrherr übergeben:

- 1) Dem Richter möge untersagt werden, sich in die Lehensangelegenheiten des Gotteshauses zu mengen. Er solle das den Alterleuten überlassen. Es wird jedoch für ratsam erachtet, daß der Richter, wenn Lehen fällig sind, Kirchenväter und Pfarrer fordern lasse, damit in deren Gegenwart den Leuten die Lehen zugeschrieben und das Lehngeld sodann den Alterleuten übergeben werde.
- 2) Dem Pfarrer sind das Stufholz und die Kohlen von den Hütten, die zu Hergisdorf gehören, abgebrochen und versagt. Es soll der Gewerkschaft mitgeteilt werden, daß es wieder zu Gange komme.
- 3) Dem Pfarrer ist der Klingelsack an den Hauptfesten und am neuen Jahre versagt, was doch seinen Vorgängern gegeben worden. Darauf geschieht Bericht, daß es Strophius aufgebracht hätte, die Gemeinde wäre beschwert, daß man den Klingelsack, der für arme Leute geordnet sei, dahin wenden solle. Weil die Sache nicht der Rede wert ist, wird der Pfarrer abgewiesen. Die Gemeinde erbietet sich jedoch, ihn zu Neujahr einen Taler zu verehren, womit sich dieser gern genügen lassen will.

Gemeine Artikel in des Schulmeisters Verzeichnis.

Der arme Schulmeister bittet untertänig um Folgendes:

- 1) Weil er der Kirche vornehmlich dient, aber nichts von ihr zur Besoldung erhält, so bittet er um eine Zulage. Es werden ihm 4 fl bewilligt: 2 von der Gemeinde, 2 von der Kirche.
- 2) Damit die Schule wegen Einsammlung der Nachbarjahrbesoldung nicht versäumt werde, so bittet er, daß die Ratsherrn dies hinfort einsammeln und liefern. Abgeschlagen. Der Schulmeister soll dem Richter ein Verzeichnis der Schuldigbleibenden übergeben; dieser wird ihm dann zu seiner Einnahme verhelfen.
- 3) Da der Schulmeister kein Holz erhält, sondern das Feuerwerk von seiner geringen Besoldung kaufen muß, so bittet er um etliche Schock Reiß- und Malterholz aus dem Pfarrholze. Es werden ihm 10 Schock zugesagt.
- 4) Er bittet, die Schule in Dachung zu bringen, damit man trocken liegen könne, auch die Schulstube und sonst zu tünchen. Soll geschehen.

Inventar des Pastors. M. Caspar Christianus ist Freitag vor dem 4. Advent 1575 begraben, sein Nachfolger Heinrich Leimbach Mitfasten 1576 angezogen. Unter dem Pfarrinventar ein Bücherschrank in der Unterstube von der Erde bis an die Decke, ein eichener Brotschrank, ein Küchentisch usw.

Inventar des Schulmeisters. Sebastian Milius ist Ostern 1578 angezogen. Besoldung: Jeder Hauswirt 4, jeder Hausgenosß 2 Gr. des Jahres, 1 fl vom Rathausseiger, 1 Tlr vom Kirchenseiger, 1 Tlr vom Garten, 1 fl von der Gemein- und Kirchenrechnung.

(Mansf. Blätter 1904, S.64).

Hergisdorff.

Visitation 1588, den 2.Sonntag nach Trinitatis, 16.Juni.
(Aktenheft 6, Blatt 46-48 der neuen, Blatt 35-37 der alten Zählung. Handschrift wie 1570.)

Letzte Visitation 1578, 17.Juni, Pfarrherr Heinrich Leimbach, Schulmeister Sebastianus Mylius. Beide haben gut Zeugnis gehabt. Sehenschopfen: Christoff Schlackentreyber, Adam Moss, Caspar Ortlip, Marx Schaken. Abschrift des Pfarrinventars im Visitierbuch, des Schulmeisters M. Phil. Crausen Inventar, mit eigener Hand geschrieben, ist vorhanden.

Hierauf folgt der Prozess dieser jetzigen Visitation, den 16.Juni, in Gegenwart dar durchlauchtigen Fürstin etc. Margarethen und ihrer f. Gnaden Tochter, Fräulein Maria, und des andern ihrer fürstlichen Gnaden Frauenzimmers.

Visitatoren:

a) Geistliche

M. Hieron. Menzel, Superintendentens; Georgius Autumnus, Dekan und Pfarrherr zu Mansfelt; M. Friedrich Rott, Pfarrherr zu St. Peter und Paul in Eissleben; M. Philip Craus, Pfarrherr zu St. Annen

b) weltliche Räte

Dr. Johan Weyss; Wolff Wisener Secretarius; Joachim Tempel, Amtsschösser; Pfarrherr ist diese Zeit Herr Jacobus Seiffart, Schulmeister Petrus Eucheler.

Zum Anfang der Visitation wird gesungen: "Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort" im Eingang der Schüler in die Kirche und wird ein Vers um den andern Figural und Choral gesungen. Hernach singet der Schulmeister mit den Knaben das Te deum laudamus ebenso. Der Pfarrherr liest das Sonntagevangelium, darauf wird der Glaube gesungen. Nach etlichen Gesängen geht der Pfarrherr auf den Predigtstuhl und tut seine Predigt über den vorgeschriebenen Text Esaj.65, der erste und der andere Paragraphus desselben Kapitels. Diesen Text erklärt er also, dass er erstlich die summa davon saget, dass er rede von dem Beruf der Heiden und der Strafe der Juden wegen ihrer Blindheit und Ungehorsams. Im Katechismus weist er in das erste Gebot und den Beschluss der zehn Gebote. Sprüche dazu gehörig Jes.: "Wohlan alle, die ihr durstig seid, kommt her" etc, und Matth. 22: "Viele sind berufen, aber wenige sind auserwählt". Er teilet die Auslegung in zwei Stücke: 1. Erklärung des Textes, 2. Applikation, was wir für Lehren hieraus zu nehmen haben. Erstlich führt er St. Pauli Wort Röm. 10 ein, mit welchem der Apostel auch der Heiden Beruf beweisen will, und setzt darauf, wie sich die Juden so übel gehalten haben, dass sie unser Herrgott habe ernstlich strafen und zuletzt gar fahren lassen müssen. Nachmals erklärt er die Worte des ganzen Textes ordentlich. Im andern Teil der Predigt setzt er zwo Lehren zur Applikation: 1. dass Juden und Heiden zur Kirche gehören; 2. von der greulichen Sünde der Verachtung des göttlichen Wortes, welche Gott nicht ungestraft lassen kann. Nach dieser Predigt singet der Schulmeister ein kurz Stücklein Figural. Nachmals tritt M. Friderich Roth auf den Predigtstuhl und berichtet von der Visitation und nimmt den Text vor von Josaphats Visitation, Welche beschrieben ist 2.Chron.17, Anfang: "Und der Herr war mit Josaphat", Ende cum secunda paragrapho.

I.

Nach Vollendung der Gesänge und Predigten werden die Umfragen, wie sie in dem Verzeichnis anfänglich gesetzt sind, gehalten. 1. wird der Pfarrherr examiniert und befunden, dass er sich in allen Punkten mit Lehren, Reichung der hochwürdigen Sakramente, Beichte-

sitzen, Verzeichnissen der getauften Kinder der Eheleute und Verstorbenen etc, nach übergebenen Verzeichnis und der Kirchenagenda verhalte. Dessen geben ihm auch die Pfarrleute selbst gut Zeugnis, die ihn auch seines Lebens und Wandels halben nicht zu beschuldigen wissen. Vom Schulmeister wird auch nicht anders befunden, denn dass er der Jagend und Schule fleissig wartet, still und eingezogen ist. Auch wird angezeigt, dass sie eine Mädchenschule halten und dass des Pfarrers Tochter dieselbe halte und die Mädchen wohl und fleissig unterweise, wie man's denn auch im Werke befunden hat.

II.

Als auch das junge Volk, Knechte, Bergjungen, Schüler und Mägde, im Katechismus examiniert worden sind, hat sich befunden, dass sie alle bis auf wenig Personen denselben mit der Auslegung wohl gelernt haben.

III.

In der Umfrage von dem Leben und Wandel der Leute ist geantwortet worden: 1. dass sie niemand zu beschuldigen wissen ohne die Personen, welche ihr Pfarrherr hätte aufgezeichnet. Es sind folgende: Christoff Lehenman, dass er zu keiner Kirche kommt, rauft und schlägt sich mit seinem Weibe und führt gar ein ärgerliches Leben. Dieser ist vorgefordert, derohalben mit Ernst gestraft und zur Besserung des Lebens vermahnt worden. Weil er auch sonderlich die Versäumung der Predigten nicht hat leugnen können, hat er um Verzeihung gebeten und zugesagt, dass er hinfürder zur Kirche gehen und frommer worden wolle. Wo dies nicht erfolgt, ist dem Pfarrherrn befohlen, dass er's der Obrigkeit anzeige, dass er in Strafe genommen werde. -Matthes Fissler, Lehemans Hausgenosse der Schneider, ist in gleicher Beschuldigung mit seinem Wirte. Mit dem hat man gleichergestalt geredet und ihm den vorigen Bescheid auch gegeben. -Jobst Meysner, der Winzer, ist nicht bei seinem Weibe, sondern ist in seinem Hause und sie in ihrem. Dieser klagt über seine Stiefkinder, sonderlich über eine Tochter, dass sie ihm / viel Leides tue, ihn ärger schelte denn die Mutter. Weil das Weib krank und nicht gegenwärtig ist, ist dem Mann Bescheid gegeben, dass man der Frau auferlegen soll, dass sie ihm in sein Haus folge. Er aber soll sich auch gebühlich gegen sie verhalten. -Moritz Franke und sein Weib werden beschuldigt, dass sie in keine Kirche kommen und in 2 Jahren nicht zum Sakrament gegangen. Vorn Manne zeigt der Herr Pfarrherr an, dass er des Sonntags pflegte im Feld umher zu gehen und zu nehmen, was er finde. Es sind beide Personen vorgefordert und auch mit Ernst gestraft worden. Das Weib wendete ihre Armut vor, dass sie keinen Mantel hätte, dass sie in die Kirche gehen könnte. Darauf ist ihnen beiden der Bescheid gegeben worden, dass sie von der Versäumung göttlichen Wortes und der hochwürdigen Sakramente ablassen sollen und sollen sich wie andere Christen verhalten, oder der Obrigkeit ernste Strafe gewärtig sein. -Bastian Hoken Weib, Osanna, ist auch beschuldigt, dass sie eine Verächterin des göttlichen Wortes und des hochwürdigen Sakramentes. Diese wendet auch ihre Armut und Blösse vor, dass sie sich schäme, in die Kirche zu gehen. Solches ist ihr abgelehnt und sie gestraft worden. Sie sagt Besserung zu.

Nach Besprechung und Strafe benannter Personen ist man mit dem andern fortgeschritten und weiter gefragt 1. nach den Kirchen- und Pfarrgütern, ob dieselben ordentlich in Hauptregister verzeichnet, ob die Pfarräcker verrainet und versteinet seien, dass ihnen nichts abgehen könne. / Dieses befindet man alles richtig. 2. wie es um die Gebäude der Kirche und in der Pfarre stehet? Darauf hat der Pfarrer geantwortet, dass zwar die Kirche neulich bestiegen sei und keinen Mangel habe, aber in der Pfarre sollte man wohl bessern und

decken müssen, wenn Geld vorhanden wäre. Ist angezeigt, dass sie drauf denken müssen, damit man's doch also verwahre, dass nicht grösserer Schade geschehe. 3. Die jährlichen Kirchenrechnungen werden zu rechter Zeit gehalten und ist darin kein Mangel. 4. Die Inventarien des Pfarrherrn und Schulmeisters findet man gar richtig und sind die Kopien desselben zu Ende an dies Verzeichnis der Visitation gesetzt. 5. Als neue Sehenschopfen sind bestellt: Peter Gebhart, Jacob Brandt, Hans Gernewitz, Nicol Enkel.

Nach Verrichtung dessen allen ist der gemeine Beschluss gemacht mit Erinnerung, warum diese Visitation vorgenommen und gottlob auch verrichtet sei, und sind darüber gebührliche Vermahnungen geschehen: 1. an den Pfarrherrn und Schulmeister, 2. an die Pfarrleute, jung und alt, und mit dem Gesang und Gebete zu Ende kommen. (Mansf. Bl. 1907 S.26-29)

Bemerkenswert ist vor allem, dass die Fürstin Margarethe, geb. Herzogin von Braunschweig u. Lüneburg als Vormund der noch minderjährigen Grafen Ernst und Christoph bei der Visitation gegenwärtig war, was bei keinem anderen Orte vermerkt ist. Sie hat vermutlich deshalb teilgenommen, weil sie des öfteren auf ihrem Gute in Hergisdorf weilte, ebenso wie später ihre Söhne.

Die Visitatoren waren 4 Geistliche, sowie 3 weltliche Räte. Unter den Geistlichen befand sich M.Philip Craus, Pfarrherr zu St.Annen in Eisleben, der vorher Pfarrherr in Hergisdorf war.